

Reisekosten

Stand: 1. Januar 2016

1. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** entstehen.

Die **berufliche Veranlassung** der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine **Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend **außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte** beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

Als erste Tätigkeitsstätte kommen damit in Abhängigkeit von vorstehender Zuordnung in Betracht: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder die betriebliche Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden).

Dauerhafte Zuordnung beinhaltet unbefristete Tätigkeit oder Tätigkeit auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte.

Ersatzweise gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,
– an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll
oder
– an der der Arbeitnehmer je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte jene, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.

Reisekosten sind

- > Fahrtkosten
- > Verpflegungsmehraufwendungen
- > Übernachtungskosten
- > Reisenebenkosten

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

2.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der **Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten** (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen.

Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit **pauschalen Kilometersätzen** (höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz) angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer
Kraftwagen	0,30 €
andere, motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die die Kilometersätze anzusetzen sind.

Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

2.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Unternehmer für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten pro Kilometer nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden.

Die pauschalen Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

3.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den **Pauschbeträgen** anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge.

Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 € (incl. USt.) nicht übersteigt.

Diese Vorschrift beschränkt sich jedoch wegen nachstehender Ausführungen auf Auswärtstätigkeiten ohne Ansatz von Verpflegungspauschalen (kalendertägliche Abwesenheit bis zu 8 Stunden).

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die kalendertäglichen Verpflegungspauschalen zu kürzen

- für ein Frühstück um 20% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 4,80 €
- für ein Mittagessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €
- für ein Abendessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €

Bei der Kürzung sich ergebende negative Beträge bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Alternativ können, ausgehend vom tatsächlichen Aufwand, zuerst die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG und danach der Sachbezugsfreibetrag in Höhe von 44 €/mtl. (§ 8 Abs. 2 EStG) für die lohnsteuerliche Behandlung berücksichtigt werden.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

3.2. Dreimonatsfrist

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Unterbrechungen führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

3.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Voraussetzungen	Pauschbetrag
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von 24 Stunden	24 €
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden*)	12 €
bei Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils	12 €

*) ebenso bei zweitägiger Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung

3.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekosten bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle).

3.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 25% besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100% der (steuerfreien) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten „Mehrleistungen“ gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

4. Übernachtungskosten

4.1. Grundsatz

Übernachungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im **Inland** ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 4,80 € (20%/24 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € (40%/24 €).

4.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im **Inland** darf der Arbeitgeber einen **Pauschbetrag von 20 €** steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im **Ausland** dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit **Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder)** steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vgl. Tabelle).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird sowie bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer **Gestellung des Frühstücks** mit Arbeitgeberveranlassung kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit dem Sachbezugswert (2016: 1,67 €) angesetzt werden.

Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber ist gegeben, wenn

- die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Buchung vornimmt und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Eine Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsvertragliche Regelungen dies vorsehen.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur nachgewiesene, tatsächliche Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

5. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- > Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- > Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- > Straßenbenutzung und Parkplatz sowie für Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2015 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung				mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung		
	€	€	€			€	€	€	
Afghanistan	30	20	95	Guinea	38	25	110		
Ägypten	40	27	113	Guinea-Bissau	24	16	86		
Äthiopien	27	18	86	Guyana	41	28	81		
Äquatorialguinea	36	24	166	Haiti	50	33	111		
Albanien	29	20	90	Honduras	44	29	104		
Algerien	39	26	190	Indien					
Andorra	34	23	45	- Chennai	34	23	87		
Angola	77	52	265	- Kalkutta	41	28	117		
Antigua und Barbuda	53	36	117	- Mumbai	32	21	125		
Argentinien	34	23	144	- Neu Delhi	50	33	144		
Armenien	23	16	63	- im Übrigen	36	24	145		
Aserbaidschan	40	27	120	Indonesien	38	25	130		
Australien				Iran	28	19	84		
- Canberra	58	39	158	Irland	44	29	92		
- Sydney	59	40	186	Island	47	32	108		
- im Übrigen	56	37	133	Israel	56	37	191		
Bahrain	45	30	180	Italien					
Bangladesch	30	20	111	- Mailand	39	26	156		
Barbados	58	39	179	- Rom	52	35	160		
Belgien	41	28	135	- im Übrigen	34	23	126		
Benin	40	27	101	Jamaika	54	36	135		
Bolivien	24	16	70	Japan					
Bosnien und Herzegowina	18	12	73	- Tokio	53	36	153		
Botsuana	40	27	102	- im Übrigen	51	34	156		
Brasilien				Jemen	24	16	95		
- Brasilia	53	36	160	Jordanien	36	24	85		
- Rio de Janeiro	47	32	145	Kambodscha	36	24	85		
- Sao Paulo	53	36	120	Kamerun	40	27	130		
- im Übrigen	54	36	110	Kanada					
Brunei	48	32	106	- Ottawa	35	24	110		
Bulgarien	22	15	90	- Toronto	52	35	142		
Burkina Faso	44	29	84	- Vancouver	48	32	106		
Burundi	47	32	98	- im Übrigen	44	29	111		
Chile	40	27	130	Kap Verde	30	20	105		
China				Kasachstan	39	26	109		
- Chengdu	35	24	105	Katar	56	37	170		
- Hongkong	74	49	145	Kenia	42	28	223		
- Peking	46	31	142	Kirgisistan	29	20	91		
- Shanghai	50	33	128	Kolumbien	41	28	126		
- im Übrigen	40	27	113	Kongo, Republik	50	33	200		
Costa Rica	36	24	69	Kongo, Demokr. Republik	68	45	171		
Côte d'Ivoire	51	34	146	Korea, Demokr. Volksrepublik	39	26	132		
Dänemark	60	40	150	Korea, Republik	58	39	112		
Dominica	40	27	94	Kosovo	26	17	65		
Dominikanische Republik	40	27	71	Kroatien	28	19	75		
Dschibuti	48	32	160	Kuba	50	33	85		
Ecuador	39	26	55	Kuwait	42	28	185		
El Salvador	44	29	119	Laos	33	22	67		
Eritrea	46	31	81	Lesotho	24	16	103		
Estland	27	18	71	Lettland	30	20	80		
Fidschi	32	21	57	Libanon	44	29	120		
Finnland	39	26	136	Libyen	45	30	100		
Frankreich				Liechtenstein	53	36	180		
- Lyon	53	36	83	Litauen	24	16	68		
- Marseille	51	34	86	Luxemburg	47	32	102		
- Paris ¹⁾	58	39	135	Madagaskar	38	25	83		
- Straßburg	48	32	89	Malawi	47	32	123		
- im Übrigen	44	29	81	Malaysia	36	24	100		
Gabun	62	41	278	Malediven	38	25	93		
Gambia	30	20	125	Mali	41	28	122		
Georgien	30	20	80	Malta	45	30	112		
Ghana	46	31	174	Marokko	42	28	105		
Grenada	51	34	121	Marshall Inseln	63	42	70		
Griechenland				Mauretanien	39	26	105		
- Athen	57	38	125	Mauritius	48	32	140		
- im Übrigen	42	28	132						
Guatemala	28	19	96						

¹⁾ Paris einschl. der Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2015 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Mazedonien	24	16	95	- Palma de Mallorca	32	21	110
Mexiko	41	28	141	- im Übrigen	29	20	88
Mikronesien	56	37	74	Sri Lanka	40	27	118
Moldau, Republik	18	12	100	St. Kitts und Nevis	45	30	99
Monaco	41	28	52	St. Lucia	54	36	129
Mongolei	29	20	84	St. Vincent u. die Grenadinen	52	35	121
Montenegro	29	20	95	Sudan	35	24	115
Mosambik	42	28	147	Südafrika			
Myanmar	46	31	45	- Kapstadt	27	18	112
				- Johannisburg	29	20	124
Namibia	23	16	77	- im Übrigen	22	15	94
Nepal	28	19	86	Südsudan	53	36	114
Neuseeland	47	32	98	Suriname	41	28	108
Nicaragua	36	24	81	Syrien	38	25	140
Niederlande	46	31	119				
Niger	36	24	70	Tadschikistan	26	17	67
Nigeria	63	42	255	Taiwan	39	26	110
Norwegen	64	43	182	Tansania	47	32	201
				Thailand	32	21	120
Österreich	36	24	104	Togo	35	24	108
Oman	48	32	120	Tonga	32	21	36
				Trinidad und Tobago	54	36	164
Pakistan				Tschad	47	32	151
- Islamabad	30	20	165	Tschechische Republik	24	16	97
- im Übrigen	27	18	68	Türkei			
Palau	51	34	166	- Istanbul	35	24	104
Panama	34	23	101	- Izmir	42	28	80
Papua-Neuguinea	36	24	90	- im Übrigen	40	27	78
Paraguay	36	24	61	Tunesien	33	22	80
Peru	30	20	93	Turkmenistan	33	22	108
Philippinen	30	20	107				
Polen				Uganda	35	24	129
- Breslau	33	22	92	Ukraine	36	24	85
- Danzig	29	20	77	Ungarn	30	20	75
- Krakau	28	19	88	Uruguay	44	29	109
- Warschau	30	20	105	Usbekistan	34	23	123
- im Übrigen	27	18	50				
Portugal	36	24	92	Vatikanstaat	52	35	160
				Venezuela	48	32	207
Ruanda	46	31	141	Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Rumänien				Vereinigte Staaten von Amerika			
- Bukarest	26	17	100	- Atlanta	57	38	122
- im Übrigen	27	18	80	- Boston	48	32	206
Russische Föderation				- Chicago	48	32	130
- Moskau	30	20	118	- Houston	57	38	136
- St. Petersburg	24	16	104	- Los Angeles	48	32	153
- im Übrigen	21	14	78	- Miami	57	38	102
				- New York City	48	32	215
Sambia	36	24	95	- San Francisco	48	32	110
Samoa	29	20	57	- Washington, D.C.	57	38	205
Sao Tomé – Príncipe	42	28	75	- im Übrigen	48	32	102
San Marino	41	28	77	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
Saudi-Arabien				- London	62	41	224
- Djidda	38	25	234	- im Übrigen	45	30	115
- Riad	48	32	179	Vietnam	38	25	86
- im Übrigen	48	32	80				
Schweden	50	33	168	Weißrussland	27	18	109
Schweiz							
- Genf	64	43	195	Zentralafrikanische Republik	29	20	52
- im Übrigen	62	41	169	Zypern	39	26	90
Senegal	45	30	128				
Serbien	30	20	90				
Sierra Leone	39	26	82				
Simbabwe	45	30	103				
Singapur	53	36	188				
Slowakische Republik	24	16	130				
Slowenien	30	20	95				
Spanien							
- Barcelona	32	21	118				
- Kanarische Inseln	32	21	98				
- Madrid	41	28	113				

Anmerkungen: Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Maßgeblich ist das Land des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht ist. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.